

Geschäftsverzeichnisnr. 1636
Urteil Nr. 84/2000 vom 5. Juli 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 277 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 78.181 vom 19. Januar 1999 in Sachen H. Meert gegen die « Erasmushogeschool Brussel », dessen Ausfertigung am 8. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 277 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft gegen Artikel 10 der Verfassung, indem er dem im Abteilungsrat tagenden Abteilungsleiter bei der Wahl des Abteilungsleiters Stimmrecht gewährt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Eine « flämische autonome Hochschule » ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Die Verwaltungsorgane einer solchen Hochschule sind der Verwaltungsrat, das Verwaltungskollegium, der Generaldirektor, die Abteilungsräte, die Abteilungsleiter und die anderen durch den Verwaltungsrat bestimmten Organe.

B.2. Artikel 277 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bestimmt:

« § 1. Der Abteilungsrat wählt den Abteilungsleiter für eine verlängerbare Zeit von vier akademischen Jahren unter den fest ernannten Mitgliedern des Lehrpersonals der Abteilung aus der Gruppe der Lektoren, Hauptlektoren, Dozenten, Hauptdozenten, Professoren und ordentlichen Professoren. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz des Abteilungsrats. Wenn er bei seiner Wahl keinen Sitz in dem Abteilungsrat hat, wird er von Rechts wegen stimmberechtigtes Mitglied dieses Rats.

§ 2. Abweichend von § 1 dieses Artikels wird der erste Abteilungsleiter für einen Zeitraum von 2 akademischen Jahren durch den Verwaltungsrat bezeichnet.

[...] »

B.3. Der Staatsrat möchte wissen, ob der o.a. Artikel 277 den Gleichheitsgrundsatz verletzt, « indem er dem im Abteilungsrat tagenden Abteilungsleiter bei der Wahl des Abteilungsleiters Stimmrecht gewährt ».

Die klagende Partei vor dem Staatsrat ist unter Anwendung von Artikel 277 § 2 als Abteilungsleiter bezeichnet worden. Nach Ansicht des Staatsrates ist der amtierende Abteilungsleiter stimmberechtigt, selbst wenn er nicht gewählt worden ist (Artikel 277 § 1), sondern durch den Verwaltungsrat bezeichnet worden ist (Artikel 277 § 2).

Der Hof beschränkt seine Untersuchung demzufolge auf die Bestimmung, die dem nicht unter den Mitgliedern des Abteilungsrats gewählten oder bezeichneten Abteilungsleiter Stimmrecht im Abteilungsrat gewährt (Artikel 277 § 1 letzter Satz).

B.4. Mit dieser Bestimmung zielt der Dekretgeber lediglich darauf ab, die Situation des nicht unter den Mitgliedern des Abteilungsrats gewählten oder bezeichneten Abteilungsleiters zu regeln. Ohne diese Bestimmung würde dieser Abteilungsleiter wohl den Vorsitz des Abteilungsrats führen, aber kein stimmberechtigtes Mitglied dieses Rats sein.

B.5. Die beanstandete Bestimmung kann wohl einen Behandlungsunterschied mit sich bringen, wenn der Abteilungsleiter sein Stimmrecht für die Wahl eines neuen Abteilungsleiters ausübt. In der Hypothese, daß der Abteilungsleiter selber Kandidat ist bei der Wahl des neuen Abteilungsleiters und es andere Kandidaten gibt, die im Abteilungsrat über kein Stimmrecht verfügen, werden die Kandidaten für die Wahl unterschiedlich behandelt. Der Abteilungsleiter kann in diesem Fall für sich selbst wählen, während die anderen Kandidaten *per definitionem* nicht tun können.

Es kann jedoch vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, daß die Maßnahme, die auf allgemeine Weise dem Abteilungsleiter Stimmrecht im Abteilungsrat gewährt, dadurch ihre Verhältnismäßigkeit verliert, daß sie in einem besonderen Fall durch ein Zusammentreffen mehrerer Umstände zu einer Ungleichheit führen könnte.

Die o.a. Folge beeinträchtigt nicht die gerechtfertigte Beschaffenheit der Maßnahme.

B.6. Unbeschadet auch des Prinzips der Unparteilichkeit, auf das sich die vor dem Hof eingereichten Schriftsätze beziehen, gilt die Maßnahme als gerechtfertigt.

Der Hof stellt diesbezüglich fest, daß hinsichtlich der Mitglieder der zwei anderen Verwaltungsorgane der autonomen Hochschulen - des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungskollegiums - das Dekret vom 13. Juli 1994 bestimmt, daß sie «[sich] enthalten [...], über Angelegenheiten zu beraten und abzustimmen, die sie selbst, ihren Ehegatten, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich persönlich betreffen» (Artikel 264 und 269). Für die Mitglieder des Abteilungsrats hat der Gesetzgeber keine ähnliche Bestimmung vorgesehen.

Ohne daß der Hof prüfen muß, ob in Wahlangelegenheiten wie derjenigen, die zu dem Rechtsstreit vor dem Staatsrat Anlaß gegeben hat, ein Prinzip der Unparteilichkeit dagegen spricht, daß ein Kandidat das Stimmrecht ausübt, das ihm durch das Dekret auf allgemeine Weise gewährt wird, können die Folgen einer etwaigen Verletzung eines solchen Prinzips im vorliegenden Fall vernünftigerweise nicht als schwerwiegend genug angesehen werden, um eine Maßnahme, die an sich gerechtfertigt ist, für verfassungswidrig zu erklären.

Eine Enthaltungspflicht würde übrigens den Nachteil beinhalten, daß verhindert wird, daß das Interesse einer Einrichtung auch von denjenigen beurteilt wird, die für würdig gehalten werden, diesem Interesse zu dienen.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Maßnahme keiner angemessenen Rechtfertigung entbehrt.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 277 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft verletzt nicht Artikel 10 der Verfassung, indem er dem amtierenden Abteilungsleiter bei der Wahl des Abteilungsleiters Stimmrecht gewährt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets